

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Realsteuern, Hundesteuer, des Landwirtschaftskammerbeitrags und der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Mayen für das Kalenderjahr 2025

Grundsteuer und Gewerbesteuer 2025:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 erfolgt durch die entsprechende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 04.12.2024 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mayen Nr. 27/2024, herausgegeben am 16.12.2024).

Diese betragen:

380 v.H. der Steuermessbeträge für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

535 v.H. der Steuermessbeträge für die Grundstücke (Grundsteuer B)

415 v.H. der Gewerbesteuermessbeträge

Landwirtschaftskammerbeitrag 2025:

Der Landwirtschaftskammerbeitrag beträgt gem. §16 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

200 v.H. der Steuermessbeträge der Grundsteuer A (Landwirtschaftskammerbeitrag für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke).

Hundesteuer 2025:

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

90,00 Euro je Hund

500,00 Euro je Hund für gefährliche Hunde

Straßenreinigungsgebühren 2025:

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz werden die Straßenreinigungsgebühren für die Reinigung **je Meter Straßenfront** für das Jahr 2025 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt.

In Reinigungsgruppe I (einmalige Reinigung je Woche) 2,00 Euro

In Reinigungsgruppe II (zweimalige Reinigung je Woche) 4,00 Euro

In Reinigungsgruppe III (dreimalige Reinigung je Woche) 6,00 Euro

Die Festsetzung der Steuern, Beiträge und Gebühren erfolgt vorbehaltlich deren Bekanntmachung in der Haushaltssatzung der Stadt Mayen nach § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Abgaben erteilt haben, werden gebeten, diese für das Jahr 2025 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten.

Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Entrichtung in einem Jahresbetrag) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2025 in einem Betrag am 01. Juli 2025 fällig.

Bankverbindungen der Stadtkasse Mayen:

DE 62 5765 0010 0000 0075 83 Kreissparkasse Mayen MALADE51MYN

DE 12 5776 1591 0019 2700 00 VR Bank RheinAhrEifel eG GENODED1BNA

DE 45 5747 0047 0140 2700 00 Deutsche Bank AG DEUTDE5M574

DE 93 5706 9144 0005 6020 00 Raiffeisenbank MEHR eG GENODED1KAI

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer-, Beitrags- und Gebührenfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die Schriftform wird nicht gewahrt durch Übermittlung einer einfachen E-Mail, da kein Zugang für den Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur eröffnet ist. Es bedarf vielmehr eines Schriftstückes mit eigenhändiger Unterschrift.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Mayen, 13. Januar 2025

Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid
Oberbürgermeister